

Hinweise

Jede Baumaßnahme an oder in öffentlichen Straßen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde.

Für jede in Anspruch genommene Straße ist ein gesonderter Antrag auszufüllen. Ein beigefügter aussagefähiger Lageplan genügt in 2-facher Ausfertigung für das Bauvorhaben.

Bei kordinierungspflichtigen Baumaßnahmen ist die Koordinierungs- bzw. IkoMM-Nummer anzugeben.

Wurde durch den Auftraggeber eine Stellungnahme zum Bauvorhaben eingeholt, so ist die Einhaltung der vom Tiefbauamt festgelegten Forderungen schriftlich zu dokumentieren.

Kann eine Baumaßnahme terminlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht genau benannt werden, so ist die Angabe eines Zeitfensters möglich, in welchem die Aufgrabung vorgenommen wird (*Baubeginn, Bauende*) (Formblatt 1).

In diesem Fall ist im Feld *Tage* die tatsächlich benötigte Zeit anzugeben. Die Arbeiten dürfen in diesem Fall erst nach erfolgter Baubeginnanzeige (Formblatt 1) aufgenommen werden.

Wird das Feld *Tage* nicht ausgefüllt, so gelten die unter Baubeginn und Bauende angegebene Daten als tatsächlicher Aufgrabezeitraum.

Erst nach erfolgter Fertigmeldung kann die in Anspruch genommene Verkehrsfläche durch den Straßenbaulastträger übernommen werden. Das Ende der Aufgrabung ist dem Tiefbauamt durch die *Fertigmeldung* (Formblatt 1) anzuzeigen.

Bei den Feldern *Bauführer* und *Vorhaben-Nr.* beziehen sich die Angaben auf den Auftraggeber.

Erfolgt vor Baubeginn keine gemeinsame Trassenbegehung mit dem Tiefbauamt, trägt der Antragsteller die Beweislast dafür, dass ein Schaden im Arbeitsbereich nicht von ihm verursacht worden ist. Kann er diesen Beweis nicht führen, hat er die Beseitigung der Schäden auf eigene Kosten zu veranlassen.

Etwaige Terminverschiebungen sind dem Tiefbauamt vor Baubeginn und vor Ablauf des beantragten Bauzeitraumes mittels Formblatt 2 anzuzeigen. Ansonsten erlischt die Zustimmung.

Etwaige Verlängerungen sind dem Tiefbauamt während der Bauphase mittels Formblatt 3 anzuzeigen.

Durch Beachtung dieser Hinweise kann zusätzlicher, kostenpflichtiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.